



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Erläuternder Bericht

zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für
den Vertrieb von Publikationen des Bundes
(Gebührenverordnung Publikationen)

Entwurf vom 18. September 2014

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand	4
Art. 3 Gebührenpflicht und -bemessung	4
Art. 4 Gebührenbefreiung und -ermässigung	5
Art. 5 Freiexemplare	5
Art. 6 Rabatte	5
Art. 7 Ermässigung elektronische Publikationen (neu)	6
Art. 8 Aufhebung	6
Art. 9 Inkrafttreten	6
3 Erläuterungen zum Anhang	6
Ziffer 1 Mehrwertsteuer und Versandkosten	6
Ziffer 2 Gedruckte und elektronische Publikationen	6
Ziffer 2.1 (alt 11) Gedruckte Publikationen	6
Ziffer 2.2 (alt 12) Elektronische Publikationen	9
alt Ziffer 13 Abonnemente	9
Ziffer 3 Elektronische Abonnementsdienstleistungen	9
Ziffer 4 Übertragung von Nutzungsrechten	9
Ziffer 5 Besondere Vertriebsdienstleistungen	9

Erläuternder Bericht

1 Einleitung

Die geltende Verordnung vom 23. November 2005 über die Gebühren für den Vertrieb von Publikationen des Bundes (Gebührenverordnung Publikationen; SR 172.041.11), die am 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt wurde, trägt dem sich stark wandelnden Umfeld im Publikationsbereich und dem Marktpotenzial der elektronischen Medien nur noch bedingt Rechnung. Die rasante technische Entwicklung und der grosse Konkurrenzdruck in der grafischen Branche bedingen eine neue Kalkulation des bestehenden Gebührentarifs. Dies ergibt aktualisierte Verkaufspreise für Publikationen. Die Neukalkulation der Tarife führt zu keinen grösseren Veränderungen der Gebühreneinnahmen.

Zudem bewirkten die zahlreichen technologischen Innovationen der letzten Jahre eine Verlagerung von den klassischen Printprodukten hin zu elektronischen Formaten wie PDF, E-Paper, E-Pub, Web App, etc. Die bisherige Gebührenverordnung Publikationen sah bis anhin keine Gebühren für elektronische Publikationen vor. Der Internet-Shop Publikationen des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL) erlaubt es aber beispielsweise bereits heute, sowohl kostenlose wie auch kostenpflichtige elektronische Publikationen anzubieten. Die neue Gebührenverordnung trägt diesem Umstand Rechnung und sieht deshalb neu die Möglichkeit vor, für elektronische Publikationen eine Gebühr zu erheben. Dies bezieht sich insbesondere auf elektronische Publikationen, deren Erstellung oder Veredelung aufwändig ist. Nicht aufwändige elektronische Publikationen können aber weiterhin gratis bezogen werden. Damit wird dem Bedürfnis der Herausgeber in der Bundesverwaltung entsprochen, welche einer kostenpflichtigen gedruckten Publikation eine elektronische Version zur Seite stellen wollen. Im Weiteren ist im Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004, (BGÖ; SR 152.3) Art. 17 Abs. 4 festgehalten: „Für die Abgabe von Berichten, Broschüren oder anderen Drucksachen und Informationsträgern kann in jedem Fall eine Gebühr erhoben werden“. In der allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) wird die Gebührenpflicht im Art. 2, Ziff. 1 für Dienstleistungen begründet: „Wer eine Verfügung veranlasst oder eine Dienstleistung beansprucht, hat eine Gebühr zu bezahlen“.

Damit der Publikationsvertrieb den zukünftigen Bedürfnissen und Anforderungen der Kundinnen und Kunden, sowie der herausgebenden Fachstellen der Bundesverwaltung bezüglich elektronischen Publikationen entsprechen kann, wird mit der Überarbeitung der bisherigen Gebührenverordnung Publikationen wieder eine zeitgemässe Grundlage geschaffen.

Die Erneuerung der Gebührenverordnung Publikationen ist die Voraussetzung dafür, dass nebst den gedruckten auch die elektronischen Bundespublikationen in den geeigneten Formaten mit klaren Richtlinien und transparenten Gebühren erfolgreich vertrieben werden können.

Kurzübersicht	
Gebührenverordnung bisher	Gebührenverordnung neu (Entwurf)
Gebührentarif bezieht sich auf gedruckte Publikationen	Gebührentarif bezieht sich auf gedruckte und elektronische Publikationen
Gebührentarif entspricht nicht mehr dem aktuellen Marktumfeld der Publikationsherstellung	Gebührentarif ist dem aktuellen Marktumfeld der Publikationsherstellung angepasst
Fehlende Erwähnung der Gebührenbefreiung für Bundesverwaltung und Parlament	Erwähnung der Gebührenbefreiung für Bundesverwaltung und Parlament
Abonnementermässigung 2-stufig, abhängig von der jährlichen Anzahl Ausgaben	Abonnementermässigung 1-stufig, unabhängig von der jährlichen Anzahl Ausgaben

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Abs. 1 Bst. a

Elektronische Publikationen haben zunehmend an Bedeutung gewonnen und im gesetzlichen Bereich teilweise bereits die rechtsgültige Fassung der gedruckten Ausgaben ersetzt. Dieser neuen Rangordnung wird mit einer klaren Kategorisierung in «elektronische Publikationen» und «gedruckte Publikationen» als Begriffsdefinition Rechnung getragen. Neu wird die Möglichkeit geschaffen, für aufwändig hergestellte elektronische Publikationen ebenfalls eine Gebühr zu erheben. Insbesondere in den Fällen, wo parallel dazu inhaltlich gleiche, gedruckte Versionen kostenpflichtig angeboten werden. Eine Kostenpflicht entsteht hingegen nicht bereits dadurch, dass gesetzliche Pflichten wie beispielsweise die Rücksichtnahme auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderungen (Art. 14 des Behindertengleichstellungsgesetzes, SR 151.3) umgesetzt werden. Der bisherige Artikel 3 entfällt und wird ersetzt durch die Begriffsdefinitionen im Bereich der Publikationen.

Abs. 1 Bst. c

Der bisherige Begriff der „Vertriebsdienstleistungen“ wird neu mit dem Begriff „Publikationsdienstleistungen“ ersetzt um klarzustellen, dass nicht nur die reinen Vertriebstätigkeiten, sondern im Zusammenhang mit elektronischen Daten auch weitere Leistungen wie zum Beispiel deren Bearbeitung erfasst werden.

Art. 3 Gebührenpflicht und -bemessung

Abs. 1

Grammatikalische Anpassungen. Eine Präzisierung erfolgte in Bst. b insoweit, als dass nur Publikationen (und nicht andere Werke) von dieser Norm erfasst werden.

Abs. 2

Die langjährige und unbestrittene Usanz, dass das BBL die Gebühren innerhalb der Minimal- und Maximaltarife festgelegt, wird zur Klarstellung der Zuständigkeiten explizit erwähnt.

Art. 4 Gebührenbefreiung und -ermässigung

Abs. 1 und 2

Grammatikalische Anpassungen.

Abs. 3

Die Verwaltungseinheit, die für ihre Publikation eine Ermässigung oder eine Befreiung der Gebühren erlangen will, muss einen entsprechenden Antrag stellen. Die Generalsekretariate der Departemente beziehungsweise die Bundeskanzlei haben bei ihrem Entscheid auch zu prüfen, ob allenfalls die „Open-Government-Data-Strategie Schweiz 2014-2018“ betroffen und deshalb die Publikation kostenlos abzugeben ist.

Abs. 4

Liegt ein Grund für eine Befreiung oder Ermässigung der Gebühren vor, kann beispielsweise die elektronische Publikation (ohne kostenverursachenden Aufwand) kostenlos publiziert werden. Für die Druckversion wird jedoch eine entsprechende Gebühr erhoben.

Abs. 5 (neu)

Die langjährige und unbestrittene Usanz der Gebührenfreiheit für Bundesverwaltung und Parlament sowie die eidgenössischen Gerichte und die Bundesanwaltschaft bleibt gleich.

Art. 5 Freixemplare

Grammatikalische Anpassungen.

Art. 6 Rabatte

Abs. 1, 2, 3

Grammatikalische Anpassungen.

Abs. 4 (neu)

Um die Attraktivität von Abonnements zu steigern wird auf die zweiteilige Stufung der Ermässigung verzichtet. Periodika, welche mehr als einmal pro Jahr erscheinen, werden im Abonnement im Bezug auf den Einzelvertrieb – wie in der Branche üblich - pauschal mit 20 Prozent ermässigt. Dies entspricht in etwa auch den Abonnementsbedingungen in der Branche der Zeitschriftenverlage.

Abs. 5 und 6(neu)

Entsprechen den alten Abs. 4 und 5.

Art. 7 Ermässigung elektronische Publikationen (neu)

Die Ermässigung für die elektronischen Publikationen wird zusätzlich zu allfälligen Rabatten gewährt.

Art. 8 Aufhebung

Durch die Revision wird die Verordnung vom 23. November 2005 über die Gebühren für den Vertrieb von Publikationen des Bundes aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Die Verordnung soll auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Die Änderungen in der Gebührenverordnung sind ab Inkrafttreten bei neu erscheinenden Publikationen anwendbar. Bereits im Vertrieb befindliche Publikationen werden erst nach einer allfälligen Neuauflage den Vorgaben angepasst.

3 Erläuterungen zum Anhang

Anhang Gebührentarif Publikationen

Ziffer 1 Mehrwertsteuer und Versandkosten

Der Versand (zur Zeit A-Briefpost / Economy-Pakete) ist neu neben der Mehrwertsteuer auch inbegriffen.

Ziffer 2 Gedruckte und elektronische Publikationen

Der Gebührentarif bezieht sich neu sowohl auf gedruckte wie auf elektronische Publikationen. Dieser Gegebenheit wird im Titel Rechnung getragen.

Ziffer 2.1 (alt 11) Gedruckte Publikationen

Namensänderung im Titel von «Papierform» zu «gedruckte Publikation» um sich dem nächsten Titel in der Form anzugleichen (Elektronische Publikationen).

Der erklärende Text wurde für ein besseres Verständnis vereinfacht. Die relativ grosse Differenz zwischen dem Minimal- und Maximaltarif lässt genügend Spielraum für eine sachgerechte Bestimmung der Gebühr bei der grossen Publikationsvielfalt in der Bundesverwaltung.

Die gedruckte Publikation ist bezüglich Gebührenerhebung die am häufigsten anfallende und nach Vollkosten am besten berechenbare, da die Kostenstruktur weitgehend bekannt ist.

Die Vollkosten werden in der Branche üblicherweise anhand der Wertschöpfungskette wie folgt berechnet: 25% Herstellungskosten, 25% Vertriebskosten, 15% Grosshandelskosten, 35% Verkaufskosten. Für Dienstleistungen der Bundesverwaltung verlangt hingegen Art. 46a Abs. 3 RVOG, dass die Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip berechnet werden. Das heisst, dass vorliegend - im Gegensatz zur Branche - die Grosshandels- und Verkaufskosten (Gewinn) von insgesamt 50% im

Gebührentarif nicht eingerechnet werden.

Berechnungsgrundlage der Herstellkosten für Vorstufe, Druck, Papier und Weiterverarbeitung

Endformate	A5 und A4
Basis	Seitenfertige Daten (Original- oder PDF-Files) herstellen
Eingerechnet	Datenübernahme, 1 Gut zum Druck, Druck, Druckweiterverarbeitung, Papier Verpackung in Schachteln, Material, Lieferung an 1 Adresse franko Domizil
Nicht eingerechnet	Vertriebskosten, MWST (< 16 Seiten 8 %, > 16 Seiten 2,5 %)
Berechnung	Einsatz der optimalen, auf das Produkt abgestimmten Betriebsmittel
Preisbildung	Wirtschaftlich günstigstes Angebot

Definition Minimaltarif

Design	Einfache Seitengestaltung, wenig grafische Elemente wie Tabellen und Grafiken kleiner Bildanteil
1 Seite	Druck 1/0-farbig Schwarz, Papier Recycling 80 g/m ²
2 Seiten	Druck 1/1-farbig Schwarz, Papier Recycling 80 g/m ²
4 Seiten	Druck 1/1-farbig Schwarz, 1x auf A4 falzen, Papier Recycling 80 g/m ²
8-16 Seiten	Druck 1/1-farbig Schwarz, Drahtheftung, Papier Recycling 80 g/m ²
20-76 Seiten	Broschüre mit Umschlag Druck UG 2/0-farbig Schwarz/Bunt (P), Inhalt 1/1-farbig Schwarz, Drahtheftung Papier Umschlag Offset weiss 180 g/m ² , Papier Inhalt Recycling 80 g/m ²
≥ 80 Seiten	Broschüre mit Umschlag Druck UG 2/0-farbig Schwarz/Bunt (P), Inhalt 1/1-farbig Schwarz, Klebebindung Papier Umschlag Offset weiss 240 g/m ² , Papier Inhalt Recycling 80 g/m ²

Definition Maximaltarif

Design	Komplexe grafische Aufbereitung und Gestaltung, Einsatz von grafischen Elementen wie Tabellen und Grafiken, grosser Bildanteil
1 Seite	Druck 4/0-farbig Skala, Papier beidseitig matt gestrichen, 135 g/m ²
2 Seiten	Druck 4/4-farbig Skala, Papier beidseitig matt gestrichen, 135 g/m ²
4 Seiten	Druck 4/4-farbig Skala, 1x auf A4 falzen, beidseitig matt gestrichen, 135 g/m ²
8-16 Seiten	Druck 4/4-farbig Skala, Drahtheftung, beidseitig matt gestrichen, 135 g/m ²
20-76 Seiten	Broschüre mit Umschlag Druck UG 4/0-farbig Skala + Aussenseiten Lack, Inhalt 4/4-farbig Skala, Drahtheftung Papier beidseitig matt gestrichen, Umschlag 240 g/m ² , Inhalt 115 g/m ²
≥ 80 Seiten	Broschüre mit Umschlag Druck UG 4/0-farbig Skala + Aussenseiten Lack, Inhalt 4/4-farbig Skala, Klebebindung Papier beidseitig matt gestrichen, Umschlag 300 g/m ² , Inhalt 115 g/m ²

Anwendung

Auszählen	Für die Umfang-Einweisung werden Umschlag- und Inhaltseiten zusammengezählt. Leere Seiten (Vakatseiten) werden mitgezählt
-----------	--

Für die hier definierten Ausführungen wurden die Kosten für die Vorstufe, Druck, Papier und die Weiterverarbeitung (Buchbinderei) erhoben.

Eine Gebühr nach Vollkosten hat zusätzlich den Vertriebsaufwand und die MWST zu berücksichtigen und errechnet sich wie folgt:

Minimaltarif

Herstellkosten

+ 100 % Vertriebskosten und Verleger Risiko inklusive 2.5 % oder 8 % MWST

Maximaltarif

Herstellkosten

+ 100 % Vertriebskosten und Verleger Risiko inklusive 2.5 % oder 8 % MWST

Zur Bestimmung der Auflagenhöhen, werden Gesamtauflagen über alle Sprachen berücksichtigt.

Die bisherige Praxis, dass das BBL die Kalkulation macht und die definitiven Preise festlegt wird explizit aufgeführt.

Ziffer 2.2 (alt 12) Elektronische Publikationen

Gelöschter Inhalt:

Die tabellarische Aufstellung des Gebührentarifs für Publikationen auf elektronischen Datenträgern wie DVD und CD-ROM entfällt. Die in der bisherigen Gebührenverordnung erwähnten Datenträger haben im Publikationsvertrieb stark an Bedeutung verloren. Die Herstellung solcher Datenträger wird neu als besondere Publikationsdienstleistung angesehen und eine allfällige Gebühr gemäss Ziffer 4 berechnet.

Neuer Inhalt:

Elektronische Publikationen werden heute hauptsächlich online im Internet zur Einsicht und zum Herunterladen angeboten. Grundsätzlich sind diese neu auch kostenpflichtig. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie jedoch auch weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Bedingungen für eine kostenlose Abgabe sind im Artikel 4 abschliessend aufgezählt.

Die Ermässigung von 10% bis 50% auf den für die gedruckten Publikationen berechneten Gebührentarif entspricht einem durchschnittlichen branchenüblichen Preisverhältnis, bei dem die physische Komponente einkalkuliert, beziehungsweise pauschal in Abzug gebracht wird.

Wenn sich die Preisberechnung nicht aus obiger Aufstellung (2.1) herleiten lässt, kommt Ziffer 5 zur Anwendung.

alt Ziffer 13 Abonnemente

Gelöscht:

Alter Inhalt wurde in Artikel 6 Abs. 4 überführt.

Ziffer 3 Elektronische Abonnementsdienstleistungen

Geänderter Inhalt:

Zum besseren Verständnis der Unterscheidung werden als Beispiel sowohl ein einfaches (Minimaltarif) wie auch ein komplexes Format (Maximaltarif) aufgeführt.

Die tabellarische Auflistung «je Benachrichtigung» und «je Treffer bei Suchanfragen» entfällt, weil sie nicht mehr der Aktualität entspricht.

Ziffer 4 Übertragung von Nutzungsrechten

Änderung/Erhöhung des maximalen Stundenansatzes im Besonderen zur Deckung anfallender Eigenkosten und Anpassung an die Marktverhältnisse für entsprechende Dienstleistungen.

Ziffer 5 Besondere Publikationsdienstleistungen

Änderung/Erhöhung des maximalen Stundenansatzes im Besonderen zur Deckung anfallender Kosten für anspruchsvolle Dienstleistungen durch Verwaltungspersonal und externe Fachleute, sowie Anpassung an die Marktverhältnisse für entsprechende Dienstleistungen.